



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 27.01.2010 – 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

48. Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 11. Jänner 2010 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (UG) und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Pflegewissenschaft an der Universität Wien ist, die in einem pflegewissenschaftlichen Bachelorstudium oder in einem fachnahen Bachelorstudium erworbenen fachwissenschaftlichen und forschungsmethodischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Mit dem Studium sollen die Absolventinnen und Absolventen zur eigenständigen Planung, Organisation, Durchführung und Evaluierung von Pflegeforschungsprojekten sowie zu Projekten, welche auf die Umsetzung von Forschungsergebnissen abzielen, befähigt werden. Über den engeren Forschungskontext hinaus sollen Absolventinnen und Absolventen aufgrund einer erweiterten Expertise zur Tätigkeit in anderen akademischen Arbeitsfeldern der Pflege qualifiziert werden.

Da Pflegewissenschaft eine Praxiswissenschaft ist, liegt neben der Grundlagenforschung ein besonderes Augenmerk auf anwendungsorientierter Forschung. Daher wird, neben dem Erwerb allgemeiner wissenschaftlicher Kompetenzen, der Fokus auf den speziellen wissenschaftlichen und forschungsmethodischen Zugang für dieses Praxisfeld gelegt.

Um der Anforderung der eigenständigen Planung und Durchführung von Forschungsanwendungsprojekten gerecht zu werden, wird das Studium zwar in erster Linie, aber nicht ausschließlich auf die Durchführung von Forschung ausgerichtet, sondern auch auf den Theorie-Praxistransfer.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Pflegewissenschaft* an der Universität Wien verfügen, über ein Bachelorstudium hinaus, über allgemeine wissenschaftliche und methodische Kenntnisse und erlernen deren exemplarische Vertiefung, Umsetzung und Anwendung im Rahmen der unten genannten inhaltlichen Schwerpunkte und

verfügen über die Fähigkeit, Fragestellungen der Pflege aus wissenschaftlicher Perspektive zu bearbeiten.

Im Detail bedeutet dies, sie verfügen über

- ein breites Verständnis der Pflegewissenschaft auf der Basis pflegerischer, gesellschafts- und wissenschaftstheoretischer sowie ethischer Grundlagen;
- Kenntnisse über Theorie und Forschung insbesondere aus den Perspektiven „Leben mit Krankheit“ und „Pflegeinterventionen“ sowie die Fähigkeit, Fragestellungen dieser Gebiete wissenschaftlich zu bearbeiten;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im forschungsmethodischen Bereich sowohl quantitative als auch qualitative Methoden gleichermaßen betreffend;
- fundierte Fähigkeiten der Analyse, kritischen Bewertung und systematischen Zusammenfassung (im Sinne des Erstellens systematischer Reviews) von internationaler Forschungsliteratur;
- Kenntnisse über Modelle des Wissenstransfers in der Pflege sowie deren praktische Umsetzung im Sinne einer Evidence Based Practice;
- ein vertieftes Verständnis des Pflegeprozesses, sowie über Kenntnisse des pflegerischen Assessments und der Outcomemessung, sowie über die Fähigkeit zur Beurteilung dieser Instrumente sowohl aus methodischer als auch theoretischer Sicht.

Um die Ziele umsetzen zu können, wird in der Konzeption der Module, aber vor allem in der Konzeption und Umsetzung auf Lehrveranstaltungsebene – je nach Thema mit unterschiedlicher Gewichtung – Wert auf den Erwerb überfachlicher Kompetenzen gelegt. Diese betreffen in erster Linie

- die Fähigkeit zum kritischen Denken,
- Analysefähigkeit,
- die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Wissen/Erkenntnissen/Methoden,
- die Fähigkeit, Komplexität und Geltungsgrenzen von Erkenntnissen und Methoden zu identifizieren und zu reflektieren,
- Synthesefähigkeit, Fähigkeit (fachübergreifende) Zusammenhänge zu erfassen und in Zusammenhängen zu denken,
- Theorie- und methodengestützte Problemlösungskompetenz und
- die Fähigkeit zur Anwendung von Methoden in der wissenschaftlichen, sozialen und beruflichen Praxis,
- sowie die Fähigkeit in Gruppen und Teams zu arbeiten, Selbstreflexionsfähigkeit und das Bewusstsein um handlungsleitende ethische Grundsätze und Werthaltungen.

(3) Von besonderer Bedeutung für das Masterstudium *Pflegewissenschaft* ist die Verantwortung als Praxiswissenschaft gegenüber der Gesellschaft. Die Disziplin stellt sich zentralen Fragen der menschlichen Existenz als *homo patiens* und ist der Achtung von Menschenrechten und Grundwerten der Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität verpflichtet. Eine verantwortliche Haltung umfasst die kritische Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, eine beständige Reflexion des professionellen Machtgefälles in der Zusammenarbeit mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen, wie auch Sensibilität für Geschlechter- und Generationenfragen und für Formen des Lebens und Arbeitens in der interkulturellen Gesellschaft. Die Pflegewissenschaft bekennt sich zu inter- und trans-disziplinären Zusammenarbeit in der Problemdefinition und Lösungsfindung.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Pflegewissenschaft* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „Gesundheits- und Krankenpflege“ (*Bachelor of Science in Health Studies*) an der FH Campus Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Pflegewissenschaft* ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ abgekürzt MA zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium „Pflegewissenschaft“ besteht aus folgenden Modulen bzw. Modulgruppen:

- Pflichtmodul Grundlagen	13 ECTS
- Pflichtmodulgruppe Forschung – Methodik	27 ECTS
- Pflichtmodulgruppe Theorie und Methodik	18 ECTS
- Pflichtmodulgruppe Forschung – Umsetzung	20 ECTS
- Pflichtmodul Wahlfach	5 ECTS
- Pflichtmodul Vorbereitung Masterarbeit	10 ECTS

und aus der Masterarbeit inklusive Defensio in einem Umfang von 27 ECTS

Pflichtmodul 1 Grundlagen: 13 ECTS

Anzahl ECTS: 13 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- kennen den Wissensbereich der Pflegewissenschaft und ihre Forschungsgebiete, können die Besonderheiten dieser diskutieren und gegenüber anderen Wissenschaftsgebieten abgrenzen.
- kennen die Besonderheit des Wissenserwerbs in der Pflege und können die Auswirkungen dieses auf Wissenschaft und Praxis verstehen.
- kennen die für die Pflegewissenschaft wichtigsten wissenschaftstheoretischen Positionen, können die Auswirkungen dieser auf den Wissenserwerb und die Art der Forschung nachvollziehen und anhand praktischer Beispiele reflektieren.

- können die gesellschaftliche Bedeutung von Wissenschaft und ihre Grenzen diskutieren und die Beziehung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft reflektieren.
- kennen zentrale Konzepte der Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung und können deren Relevanz für die eigene wissenschaftliche Praxis reflektieren.
- kennen die Prinzipien ethisch verantwortlicher Forschung und können diese anhand forschungspraktischer Beispiele diskutieren und reflektieren.
- können diese auf einen eigenen Forschungsentwurf anwenden, sowie als Grundlage für die eigene Masterarbeit nutzen.
- können Entscheidungen im Forschungsprozess in Hinblick auf ihre ethische Bedeutung reflektieren.
- kennen die Wege und Möglichkeiten der Theoriebildung im Bereich der Pflege.
- können Theorien anhand ihrer Charakteristika und Abstraktionsgrades analysieren und den verschiedenen Ebenen der Theoriebildung zuordnen und ihre jeweilige Funktion für die Praxis kritisch reflektieren.

Voraussetzungen: keine

Prüfungsmodus: 8 ECTS Lehrveranstaltungsprüfung, 5 ECTS prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Einführung in die Pflegewissenschaft	UK	5	3
Wissenschaftstheorie	VO	3	2
Forschungsethik	VO	2	1
Theoriebildung in der Pflege	VO	3	2

Pflichtmodulgruppe Forschung - Methodik: 27 ECTS

Pflichtmodul 2

Anzahl ECTS:

Ziel:

Forschungsmethoden I

15 ECTS

Die Studierenden

- kennen die Grundlagen deskriptiver und analytischer Statistik und können Berechnungen deskriptiver Statistik anhand von Beispielen selbständig durchführen.
- kennen quantitative und qualitative Datenerhebungsmethoden, insbesondere die der schriftlichen Befragung und die des qualitativen Interviews und können diese praktisch anwenden (d.h. ein eigenes Instrument erstellen).
- können bestehende Instrumente zur Datenerhebung auf ihre wissenschaftliche Güte, ihre psychometrischen Eigenschaften und praktische Relevanz beurteilen und deren Einsatz in der Pflegepraxis kritisch diskutieren.
- kennen die verschiedenen Richtungen qualitativer Pflegeforschung, können diese wissenschaftstheoretisch zuordnen und kennen deren wichtigste Charakteristika.

- kennen pflegewissenschaftlich relevante Forschungsdesigns mit besonderem Augenmerk auf experimentelle- und Interventionsforschung, können anhand der speziellen Charakteristika und Möglichkeiten dieser für praxisrelevante Forschungsfragen das passende Design finden und die Möglichkeit des konkreten Einsatzes eines solchen im Forschungsfeld kritisch diskutieren.
- kennen methodenübergreifende Forschungsdesigns wie z.B. Aktionsforschung und Evaluationsforschung und deren Einsatzbereiche in der pflegewissenschaftlichen Forschung.

Voraussetzungen: keine

Prüfungsmodus: 7 ECTS Lehrveranstaltungsprüfung, 8 ECTS prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Statistik	VO	3	2
Erhebungstechniken quantitativer Forschung	PS	4	2
Erhebungstechniken qualitativer Forschung	PS	4	2
spezielle Ansätze qualitativer Forschung	VO	2	1
Klinische Pflegeforschung – spezielle Designs	VO	2	1

Pflichtmodul 3

Anzahl ECTS:

Ziel:

Forschungsmethoden II

12 ECTS

Die Studierenden

- können mit einem Statistikprogramm (z.B. SPSS) umgehen und anhand von Datensätzen eigene Berechnungen im Rahmen der deskriptiven und analytischen Statistik durchführen; können die Daten in Grafiken umsetzen; wissen, welche Rechenoperationen sie für welches Datenniveau einsetzen können und können diese anhand praktischer Beispiele richtig anwenden.
- kennen die Grundsätze der Bearbeitung und Analyse qualitativer Daten, können allgemeine inhaltsanalytische Auswertungstechniken anhand von konkreten Datenbeispielen anwenden.
- kennen einen ausgewählten Ansatz qualitativer Forschung (z.B. Grounded Theory oder Phänomenologie) und die dem Ansatz zugrundeliegende Methodik näher. Wissen, für welche Forschungsfragen diese geeignet ist, können die wesentlichen Schritte anhand eines Forschungsbeispiels nachvollziehen. Wissen, wie man die Datenauswertung in diesem Ansatz durchführt und können dies an einem Beispiel umsetzen.

Voraussetzungen: Modul 2

Prüfungsmodus: alle LV sind prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Angewandte Statistik	UE	3	2
spezielle Ansätze qualitativer Forschung	SE	5	2
Auswertung qualitativer Daten	PS	4	2

Pflichtmodulgruppe Theorie und Methodik: 18 ECTS

Pflichtmodul 4 Leben mit Krankheit

Anzahl ECTS: 8 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- haben vertiefte Kenntnisse über Theorie und Forschung in den Bereichen „Leben mit Krankheit“ und „Pflegeinterventionen“, sowohl bezogen auf das Individuum, als auch auf das System „Familie“ und können Fragestellungen dieser Gebiete auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse systematisch bearbeiten.
- können wissenschaftliche Erkenntnisse als Rahmen für das Verständnis von, und den Umgang mit, individuellem Krankheits-erleben diskutieren und in konkrete Handlungskonzepte umsetzen.

Voraussetzungen: Modul 1

Prüfungsmodus: 3 ECTS Lehrveranstaltungsprüfung, 5 ECTS prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Spezielle Pflege	VO	3	2
Spezielle Pflege	SE	5	2

Pflichtmodul 5 Pflegediagnostik und -interventionen

Anzahl ECTS: 10 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- können den Pflegeprozess aus einer wissenschaftlichen Perspektive reflektieren.
- kennen die Prinzipien des hermeneutischen Fallverstehens und können diese im Rahmen der pflegerischen Diagnostik einsetzen.
- können pflegerische Assessmentverfahren und Instrumente für ausgewählte Situationen recherchieren, diese auf ihre wissenschaftliche Güte und praktische Relevanz beurteilen und die praktischen Einsatzmöglichkeiten diskutieren.
- kennen die verschiedenen internationalen Pflegediagnoseklassifikationssysteme, können diese von einander differenzieren, ihre Vor- und Nachteile und deren Wissenschaftlichkeit und Praxistauglichkeit einschätzen und deren Einsatz in unterschiedlichen pflegerischen Settings reflektieren und diskutieren.
- können Outcomekriterien für exemplarische pflegerische Interventionen bestimmen und diese unter dem Blickwinkel der Evaluierbarkeit kritisch diskutieren und Einsatzmöglichkeiten und ihre Grenzen aufzeigen.

Voraussetzungen: Modul 1

Prüfungsmodus: 7 ECTS Lehrveranstaltungsprüfung, 3 ECTS prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Fallverstehen	UE	3	2
Assessment (-instrumente)	VO	2	1
Internationale Klassifikationssysteme	VO	2	1
Pflegeinterventionen- und Outcomemessung	VO	3	2

Pflichtmodulgruppe Forschung - Umsetzung: 20 ECTS

Pflichtmodul 6 Forschungswerkstatt

Anzahl ECTS: 10 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- können praxisrelevante Forschungsfragen stellen und das passende Design und die Methoden dafür wählen. Können Pros und Kontras verschiedener Vorgehensweisen diskutieren und argumentieren und in der Gruppe zu Entscheidungsfindungen gelangen.
- können einen Projektentwurf im Sinne eines Projektantrages erstellen.
- können diesen unter Begleitung in ein „Forschungsprojekt“ umsetzen, die Daten erheben, auswerten, die Ergebnisse interpretieren und präsentieren.
- können Forschungsarbeiten in schriftlicher Form (als wissenschaftliche Poster) und mündlich sachgerecht und strukturiert unter der Verwendung sachgerechter Hilfsmittel präsentieren.
- können wissenschaftliche Präsentationen kritisch reflektieren.

Voraussetzungen: Modul 2

Prüfungsmodus: alle LV sind prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Forschungswerkstatt	FS	10	4

Pflichtmodul 7 Wissenschafts – Praxisvernetzung

Anzahl ECTS: 10 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- kennen verschiedene Modelle zur Implementierung von Forschungswissen in die Praxis und können diese ob Ihrer Anwendbarkeit in der Pflegepraxis auf Mikro-, Makro- und Mesoebene einschätzen.
- können internationale Forschungsliteratur anhand spezifischer, praxisbezogener Fragestellungen recherchieren, kritisch analysieren, die Ergebnisse synthetisieren und schriftlich (im Sinne einer systematischen Überblicksarbeit) zusammenfassen.
- können anhand einer einfachen Fragestellung forschungsgestützte Maßnahmen planen, ein geeignetes Umsetzungsmodell auswählen, den Umsetzungsprozess planen und diesen im praktischen Kontext auf seine Realisierbarkeit diskutieren und reflektieren.

Voraussetzungen: Modul 1
 Prüfungsmodus: alle LV sind prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Theorien und Modelle des Wissenschaftstransfers und der forschungsgestützten Praxis	UK	4	2
Praxisprojekt Forschungsanwendung	FS	6	3

Pflichtmodul 8 Wahlfach: 5 ECTS

Anzahl ECTS: 5 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- verfügen über vertiefte Kenntnisse spezieller gesundheits- und pflegebezogener Themenbereiche, die im Zusammenhang mit dem eigenen Forschungs- und Arbeitsinteresses stehen.

Voraussetzungen: keine
 Prüfungsmodus: je nach gewählttem Gebiet

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Wahlfach		5	

Die Lehrveranstaltungen können nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtliche Organ aus dem gesamten Angebot der Universität Wien gewählt werden, wenn diese eindeutig einen gesundheits- und/oder pflegebezogenen Inhalt haben.

Pflichtmodul Vorbereitung Masterarbeit: 10 ECTS

Pflichtmodul 9 Vorbereitung Masterarbeit

Anzahl ECTS: 10 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- beherrschen die Techniken wissenschaftlichen Schreibens.
- wissen, wie man im wissenschaftlichen Schreibprozess vorgeht.
- können ein wissenschaftliches Exposé für die Masterarbeit erstellen.
- können anhand der eigenen Fragestellung für die Masterarbeit Suchbegriffe definieren, Suchstrategien entwickeln, und eine gezielte umfangreiche Suche in wissenschaftlichen Fachdatenbanken durchführen.
- können Fragestellung, Methodik und Aufbau der eigenen Masterarbeit kritisch reflektieren und ggf. alternative Lösungen diskutieren.
- können konstruktives Feedback geben.

Voraussetzungen: Modul 2, Modul 4 und Modul 5
 Prüfungsmodus: alle LV sind prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Wissenschaftliches Arbeiten	UE	3	2
Literaturrecherche	UE	2	1
Masterkolloquium	MASKO	5	2

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss sich an den Zielsetzungen und Schwerpunkten des Studiums orientieren.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS Punkten.

(4) Das Thema, die vorgesehene Betreuung und die Sprache (deutsch oder englisch) ist dem zuständigen akademischen Organ unter Beilage eines Forschungsexposés vor Beginn der Masterarbeit vorzulegen.

(5) Die Masterarbeit kann nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ und der jeweiligen mit der Betreuung beauftragten Person in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Letztentscheidung fällt das zuständige akademische Organ.

(6) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 80 A4 Textseiten und maximal 120 A4 Textseiten (bei 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite). Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnisse, sowie Anhänge sind nicht in die Umfangsberechnung einzubeziehen.

(7) Für die gemeinsame Bearbeitung einer Masterarbeit durch mehrere Studierende gilt sinngemäß der studienrechtliche Teil der Satzung in der aktuellen Fassung.

(8) Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß der Satzung und ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen.

§ 7 Defensio - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Defensio ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen, sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Defensio erfolgt nach den für kommissionelle Prüfungen vorgesehenen Bestimmungen des Satzungsteils des Studienrechts. Der/die Beurteiler/in der Masterarbeit ist Mitglied des Prüfungssenats, der satzungsgemäß bestellt wird.

(3) Die Verteidigung der Defensio erfolgt öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

Das Ergebnis ist unmittelbar nach der Defensio der / dem Studierenden bekannt zu geben. Die Gründe für die Beurteilung sind der / dem Studierenden mitzuteilen, auf Antrag auch schriftlich.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Defensio zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind das Thema der Masterarbeit, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung, sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

(6) Die Defensio hat einen Umfang von 2 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent. Nicht prüfungsimmanent sind Vorlesungen (VO), prüfungsimmanent alle anderen Lehrveranstaltungstypen. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Vorlesungen (VO) sind vortragszentrierte Lehrveranstaltungen, die den aktuellen Stand des Fachwissens der Grundlagen sowie spezielle Themen der Pflegewissenschaft vermitteln. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Semesterende.

Proseminare (PS) dienen sowohl der Diskussion ausgewählter Literatur zu grundlegenden Thematiken, als auch der grundlegenden Methodenausbildung. Sie beinhalten aufbauend auf gezielter Wissensvermittlung durch den Lehrveranstaltungsleiter die Bearbeitung von speziellen Aufgaben, oder die Erarbeitung ausgewählter Fragestellungen durch die Studierenden, sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden.

Seminare (SE) dienen sowohl der vertieften Diskussion ausgewählter Literatur zu speziellen Thematiken, als auch der weiterführenden Methodenausbildung. Sie beinhalten die selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte oder die Anwendung von speziellen Forschungsmethoden, sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden.

Forschungsseminare (FS) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Forschungspraxis auf Grund konkreter Forschungsprojekte.

Übungen (UE) dienen durch Anwendung eines konkreten Lehrstoffes dazu, praktische Aufgaben zu lösen.

Universitätskurse (UK) bilden eine Mischform aus Vorlesung und Proseminar. Aufbauend auf einem gewissen Vortragsanteil beinhaltet es die Vertiefung dieser Inhalte aufgrund der Bearbeitung und Diskussion aktueller Literatur in Kleingruppen seitens der Studierenden. Der Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen Klausur aus dem Vorlesungsanteil und der Präsentation der Literaturarbeiten durch die Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

Masterkolloquien (MASKO) dienen der begleitenden Betreuung und Beratung der Studierenden beim Verfassen der Masterarbeit in fachlicher und methodischer Hinsicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form von Mitarbeit, dem Erstellen eines Exposé, sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung der eigenen Arbeit.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Für die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung des Grundlagenmoduls gilt eine Teilnehmerinnen- und Teilnehmerbeschränkung von 100 Studierenden.
- (2) Für die Forschungswerkstatt und das Masterkolloquium gilt eine Teilnehmerinnen- und Teilnehmerbeschränkung von 15 Studierenden.
- (3) Für alle anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnehmerinnen- und Teilnehmerbeschränkung von 25 Studierenden.
- (4) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Zur Rechtswirksamkeit hat das zuständige akademische Organ das Verfahren im Mitteilungsblatt der Universität Wien festzulegen. Studierende die sich im Masterstudium „Pflegerwissenschaften“ befinden, werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen aufgenommen.
- (5) Im Bedarfsfall wird das zuständige akademische Organ versuchen, Parallelveranstaltungen anzubieten, damit den betroffenen Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit daraus erwächst.
- (6) Der/die jeweilige Lehrbeauftragte ist unter Zustimmung des zuständigen akademischen Organs berechtigt für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 3 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn alle Module aus diesem und die Masterarbeit sowie die Verteidigung der Masterarbeit mit positivem Erfolg absolviert wurden.

(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(4) Die Leistungsbeurteilung von nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen stützt sich auf eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung. Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Die Bestimmungen des Satzungsteils Studienrechts sind zu beachten.

(5) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Art der geforderten Leistungen, sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(6) Leistungsbeurteilung: alle prüfungsimmanenten und nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, sowie die Masterarbeit und die Defensio sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend und nicht genügend) zu beurteilen.

(7) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflichtfächer, (freie) Wahlfächer oder im Erweiterungscurriculum absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(8) Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen des Masterstudiums: Die Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Modulen definiert. Auf Antrag können in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft/Geburt, Kindererziehung, Pflege von Angehörigen, Auslandsaufenthalt) für jeweils einzelne Lehrveranstaltungen Ausnahmen von dieser Festlegung durch das zuständige akademische Organ genehmigt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann.

Studierende anderer Studien können mit Zustimmung des zuständigen akademischen Organs aufgenommen werden, ohne dass sie die definierten Voraussetzungen erfüllen, wenn diese Lehrveranstaltung zur Erfüllung eines bestimmten Vorhabens notwendig erscheint und eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2010 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c